

An
BaFin und Bundesbank

Per Email
banken-3@bundesbank.de
konsultation-03-09@bafin.de

Frankfurt, den 20.03.2009

Erster Entwurf einer Neufassung der MaRisk

Sehr geehrte Frau Lautenschläger-Peiter,
Sehr geehrte Damen und Herren ,

wir danken für die Gelegenheit zur Stellungnahme zu dem vorgenannten Entwurf. Die Zusammenfassung der Mindestanforderungen an das Risikomanagement der Institute in der vorgesehenen modularen Form wird eine spätere laufende Fortschreibung - unter Einbeziehung der Erfahrungen der Praxis - erleichtern und erscheint uns daher sehr sachgerecht. Wir werden unsere Mitglieder und deren Wirtschaftsprüfer bitten, uns (sobald die Neufassung in Kraft getreten ist) über Erfahrungen in der Rechtsanwendung zu berichten und diese in die zukünftige Diskussion einbringen.

Hervorzuheben ist: auch dieser Entwurf stellt in erfreulicher Weise ein Beispiel dar für eine gelungene Kooperation zwischen Aufsicht und Financial Community in Zeiten der Finanzmarktkrise.

Zu den einzelnen Regelungen merken wir an:

Abschnitt **AT 1** i.V.m. **AT 2.1** räumt dem Proportionalitätsgrundsatz einen hohen Stellenwert ein und leitet aus diesem das Erfordernis großer regulatorischer Spielräume ab, auf die zahlreiche kleinere Institute bei Umsetzung der Anforderungen zwingend angewiesen sind. Dieser Ansatz wird von uns begrüßt, angesichts der Betriebsgrößen vieler unabhängiger Vermögensverwalter und anderer Finanzdienstleister mit angrenzenden Zulassungsgegenständen. Er stellt in pragmatischer Weise die Synthese her zwischen den Erfordernissen des Aufsichtsrechts und der Notwendigkeit, ein Geschäftsmodell ergebnisorientiert umzusetzen und sich damit im Markt zu behaupten. Auf die wichtige Rolle der Finanzdienstleister als Wettbewerbsfaktor und Marktkorrektiv muss an dieser Stelle nicht hingewiesen werden.

Der in Modul **AT 1** in Abschnitt 5 vorgesehene Hinweis, Prüfungen der Wirtschaftsprüfer seien auf der Basis eines risikoorientierten Prüfungsansatzes durchzuführen, hat Niederschlag gefunden in dem neuen Standard zu der Prüfung gemäß § 36 WpHG und wird von den Wirtschaftsprüfern unserer Mitglieder praktiziert.

Der vorgenannte Proportionalitätsgrundsatz wird in Modul **AT 2.1** im zweiten Abschnitt zutreffend konkretisiert:

Finanzdienstleistungsinstitute und Wertpapierhandelsbanken haben die Anforderungen des Rundschreibens insoweit zu beachten, wie dies vor dem Hintergrund der Institutsgröße sowie von Art, Umfang, Komplexität und Risikogehalt der Geschäftsaktivitäten zur Einhaltung der gesetzlichen Pflichten aus § 25 a KWG geboten erscheint.

Der in Modul **AT 3** im ersten Abschnitt betonte Grundsatz der Gesamtverantwortung aller Geschäftsleiter entspricht den Vorgaben des Aktien- und GmbH - Rechts, in dem sich fast alle Mitglieder unseres Verbandes von der Rechtsform her bewegen. Es erscheint sachgerecht, dieses Prinzip an dieser Stelle auch bankaufsichtsrechtlich zu wiederholen.

Auch die nachfolgenden Ausführungen in Modulen **AT 4.1.** und **4.2** zu dem Erfordernis der Risikotragfähigkeit und einer konsistenten Geschäftsstrategie und Risikostrategie – bei regelmäßiger Überprüfung einmal jährlich – erscheinen uns angemessen.

Der in Modul **AT 5** im ersten Abschnitt gegebene Hinweis auf die Korrelation zwischen dem Detaillierungsgrad von Organisationsrichtlinien und Art, Umfang, Komplexität und Risikogehalt der Geschäftsaktivitäten, macht den vorstehend erörterten Proportionalitätsgrundsatz deutlich. Wir begrüßen diese Klarstellung.

Im Zusammenhang mit Modul **AT 6** sollte erwogen werden, einen Querverweis zu den in Kürze in Kraft tretenden Dokumentationspflichten für die Anlageberatung vorzusehen.

Wir begrüßen die deutlichen Forderungen zu der quantitativen und qualitativen Personalausstattung der Institute in Modul **AT 7** im ersten Abschnitt, die den Anforderungen unseres Verbandes an seine Mitglieder entspricht und zu deren starker Stellung im Markt der Finanzdienstleistungen beiträgt. Dies gilt auch für den im vierten Abschnitt ausformulierten Grundsatz adäquater (am Kundennutzen orientierter) Vergütungs- und Anreizsysteme.

Unter dem Gesichtspunkt der Finanzmarktkrise erscheinen besonders relevant die vorgesehenen Kautelen bei Aktivitäten in neuen Produkten oder auf neuen Märkten in Modul AT 8. Eine Verlangsamung der Produktinnovation und eine Zurückführung auf transparente Grundstrukturen würden dem Markt sicher gut anstehen.

Die in Modul **AT 9** dargelegten Grundsätze zum „Outsourcing“ werden von den Mitgliedern unseres Verbandes u.a. in den mit externen Dienstleistern und gebundenen Agenten abgeschlossenen Verträgen praktiziert.

Die Module **BTO 1** „Kreditgeschäft“ und **BTO 2** „Handelsgeschäft“ finden auf die Mitglieder unseres Verbandes im Normalfall keine Anwendung; relevant sind sie allenfalls für die Komplexe „Großkreditmeldungen“ (insbesondere bei Zwischenanlage von Liquidität) und Aktivitäten des Handelsbuches, wenn ein solches neben dem Anlagebuch geführt wird. Falls Sie diese, im Gesamtkontext wohl zu vernachlässigenden, Bereiche in die MaRisk einbeziehen möchten, schlagen wir ein bilaterales Gespräch zwischen Ihnen und unserem Verband vor.

Mit freundlichen Grüßen



Klaus J. Koehler
Verbandsjustitiar

VuV – Verband unabhängiger
Vermögensverwalter Deutschland e.V.